

Nichtamtliche Lesefassung

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und
Kommunikationswissenschaft
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und
Italianistik)

vom 18. Dezember 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2012, S.25ff)

1. Änderungssatzung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2013, S.18)

2. Änderungssatzung vom 11. März 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014, S.19ff)

3. Änderungssatzung vom 26. September 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2014, S. 20ff)

4. Änderungssatzung vom 15. März 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2017, S. 49ff)

5. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2017, S. 34f)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Masterstudiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 1 lit d) und lit. e) sowie Absatz 2 dieser Satzung der für den jeweiligen

Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über eine Zulassungsfähigkeit trotz fehlender Fachkenntnisse, wie in § 4 Abs. 1 lit. d) beschreiben über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist) sowie gegebenenfalls bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester (Ausschlussfrist), soweit eine Vergabe für dieses Semester stattfindet.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
 - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien für den jeweiligen Studiengang,
 - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) Die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
 - b) Der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen oder falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
 - c) Der Nachweis über ein abgeschlossenes, in lit d) entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Kernfachs spezifiziertes Bachelor-Studium mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren sowie der Nachweis über in lit. e) entsprechend den Anforderungen des

jeweiligen Sachfaches spezifizierte Fachkenntnisse im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 135 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung für die Kernfächer Anglistik/Amerikanistik, Französisch, Geschichte, Italianistik, Philosophie und Hispanistik beantragt werden; die Zulassung für das Kernfach Germanistik kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten beantragt werden; die Zulassung für das Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 130 ECTS beantragt werden.

Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

d)

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Anglistik/Amerikanistik oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen kulturwissenschaftlichen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbaren Leistungen im Kernfach Anglistik/Amerikanistik aufweisen.

Fehlen diese kulturwissenschaftlichen Fachkenntnisse innerhalb des kulturwissenschaftlichen Anteils im Umfang eines Basis- und Aufbaumoduls kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik.

Zusätzlich müssen Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Kenntnisse bzw.

vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme in der Sprache Englisch vorliegen.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Germanistik oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen kulturwissenschaftlichen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbaren Leistungen im Kernfach Germanistik aufweisen.

Fehlen diese kulturwissenschaftlichen Fachkenntnisse innerhalb des kulturwissenschaftlichen Anteils im Umfang eines Basis- und Aufbaumoduls, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur- und Wirtschaft: Germanistik zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft: Germanistik der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Germanistik.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Geschichte oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen geschichtswissenschaftlichen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im Fach Geschichte enthalten.

Fehlen diese geschichtswissenschaftlichen Fachkenntnisse innerhalb des geschichtswissenschaftlichen Anteils im Umfang eines Basis- und eines Aufbaumoduls, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Geschichte zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft:

Geschichte an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Geschichte.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Medien- und Kommunikationswissenschaft oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteil von mindestens 40 ECTS oder vergleichbare Leistungen im Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft beinhalten. Zudem muss das Studium innerhalb oder außerhalb des medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteils einen Anteil an einschlägigen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 8 ECTS beinhalten.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft: Philosophie oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbaren Leistungen im Kernfach Philosophie aufweisen.

Fehlen diese philosophischen Fachkenntnisse innerhalb des philosophischen Anteils im Umfang eines Basis- und eines Aufbaumoduls, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Philosophie zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft: Philosophie an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Philosophie.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Romanistik (Französisistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch oder Italianistik/Italienisch) oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder

wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen literatur- und/oder sprachwissenschaftlichen (oder kulturwissenschaftlichen) Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbaren Leistungen im Kernfach Französisch, Hispanistik oder Italianistik aufweisen.

Fehlen diese Fachkenntnisse innerhalb des literatur- und/oder sprachwissenschaftlichen (oder kulturwissenschaftlichen) Anteils im Umfang eines Basis- und eines Aufbaumoduls, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Hispanistik und Italianistik) zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Spanisch und Italienisch) an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Hispanistik und Italianistik).

Zusätzlich müssen Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme in der Sprache des gewünschten Kernfachs, also Französisch, Spanisch bzw. Italienisch, vorliegen.

- e) Der Nachweis von Fachkenntnissen, die denjenigen im Sachfachbereich des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim im Hinblick auf die vermittelten Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.

Mit einem Sachfach gem. Anlagen A und B der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft in der jeweils geltenden Fassung kann nur begonnen werden, wenn im jeweiligen Sachfach Prüfungsleistungen auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Weitergehende Voraussetzungen für den Zugang zu einzelnen Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Sachfaches bleiben unberührt.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission auf Empfehlung des für das jeweilige Sachfach zuständigen Prüfungsausschusses. Die zur Überprüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen sind dem Zulassungsantrag beizulegen.

Als gleichwertig für das Sachfach BWL können ausschließlich Veranstaltungen der reinen Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt werden, also insbesondere Marketing, Management, Personalwesen, Unternehmensführung,

Finanzwirtschaft, Internes und Externes Rechnungswesen, Produktion, Logistik etc.

Als gleichwertig für das Sachfach VWL können ausschließlich Veranstaltungen der reinen Volkswirtschaftslehre berücksichtigt werden, also insbesondere Grundlagen der VWL, Mikroökonomik, Makroökonomik, Statistik, Analysis, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Internationale Ökonomik, Ökonometrie etc.

Leistungen aus dem jeweils anderen Sachfach sowie Leistungen aus verwandten Bereichen, wie Recht für Wirtschaftswissenschaftler, Finanzmathematik, Wirtschaftsinformatik oder ähnliches können nicht als gleichwertig berücksichtigt werden.

Soweit der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse im Sachfachbereich noch nicht innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist erbracht werden kann, kann dennoch eine Zulassung beantragt werden, wenn gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Fachkenntnisse noch fristgerecht erworben werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Fachkenntnisse spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- f) Der Bachelor-Abschluss bzw. die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.
 - g) Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission für diesen Masterstudiengang eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Zulassungen für die Masterstudiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ist beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern jeweils ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission bereitet die Auswahlentscheidung vor, indem sie aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien eine Rangfolge unter den Bewerbern bildet. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Auswahl werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Die Berechnung der aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

b)

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik**

Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik**

Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-

Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte**

Ein einschlägiges, selbstverfasstes Essay zu einem historischen Thema von maximal 15000 Zeichen (mit Leerzeichen).

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie**

Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)**

Ein Motivationsschreiben in der Sprache des gewünschten Kernfachs (Französisch, Spanisch, Italienisch) welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.

- c) Die Nachweise über ggf. vorhandene studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika), ehrenamtliche Tätigkeiten, studienrelevante mehrmonatige Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) während oder nach dem Bachelor-Studium sowie errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien). Pflichtpraktika eines vorhergehenden Studiums werden grundsätzlich nicht angerechnet; geht der Umfang des als Pflichtpraktikum absolvierten Praktikums jedoch über die im zugrunde liegenden Studium dafür vorgeschriebene Mindestdauer hinaus, wird die überobligatorische Dauer des Praktikums angerechnet.

- (2) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen im Bachelor-Studium und sonstiger Leistungen bestimmt wird.

a)

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik**

Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die

Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) werden für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden einmalig 4 Punkte vergeben. Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten (mind. 2 Jahre und mind. 4 Stunden/Woche) werden einmalig 2 Punkte vergeben.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik**

Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) werden für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden einmalig 4 Punkte vergeben. Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)**

Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird pro einer Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden pro Auszeichnung 2 Punkte vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 4 Punkte.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten (mind. 2 Jahre und mind. 3 Stunden/Woche) werden einmalig 2 Punkte vergeben.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte**

Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Für ein exzellentes Essay werden 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Essay 6 Punkte, für ein gutes Essay 4 Punkte, für ein befriedigendes Essay 2 Punkte und für ein ausreichendes Essay 1 Punkt.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird pro einer Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat ein Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen werden einmalig 4 Punkte vergeben, liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.

Für einschlägige Publikationen werden einmalig 4 Punkte vergeben, liegen mehrere Publikationen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft**

Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnoten 1,0 bis 1,4 eine einheitliche Punktzahl von 28 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Durchschnittsnote über den Wert 1,4 um je ein Zehntel werden vom Maximalwert (28 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 6 Punkten vergeben wird.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden pro Auszeichnung 4 Punkte vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl liegt bei 8 Punkten.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie**

Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes

Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkt.

Für explizite Vorkenntnisse in Philosophie in Form eines Bachelor-Studiums mit einem Schwerpunkt in Philosophie werden 4 Punkte vergeben, für ein Bachelor-Studium mit Anteilen in Philosophie 2 Punkte. Ein Schwerpunkt in Philosophie wird angenommen ab einem Umfang von 48 ECTS-Punkten. Anteile in Philosophie werden angenommen ab einem Umfang von 10 ECTS-Punkten.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird pro einer Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat ein Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden einmalig 2 Punkte vergeben, liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.

- (3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - die Auswahlsetzungen der Universität Mannheim für den Studiengang Master auf Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Anglistik/Amerikanistik vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 27), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 27)
 - die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Germanistik vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 32), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 31)
 - die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Geschichte vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 37), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 33)
 - die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009

- vom 11. März 2009, S. 41), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 29)
- die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Philosophie vom 09. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 52), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 35)

Art. 2 der ersten Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der zweiten Änderungssatzung vom 11. März 2014 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

Art. 2 der dritten Änderungssatzung vom 01. Oktober 2014 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Frühjahr-/Sommersemester 2015.

Art. 2 der vierten Änderungssatzung vom 15. März 2017 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018.

Art. 2 der fünften Änderungssatzung vom 12. Dezember 2017 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.